



Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge

Auswirkungen auf Dividendenausschüttungen von Genossenschaften

Am 1. Januar 2009 hat sich die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen geändert. Private Kapitalerträge, wie z. B. die von uns ausgeschütteten Dividenden, unterliegen der sogenannten Abgeltungsteuer. Die Abgeltungssteuer beträgt 25 %. Hinzu kommen noch 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die sich ergebende Abgeltungsteuer. Genau wie Banken, Bausparkassen und sonstige Kreditinstitute sind auch wir verpflichtet, diese Steuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Steuerschuld ist damit abgegolten, die Angabe in Ihrer Einkommensteuererklärung kann entfallen.

Auf Ihren Wunsch hin bescheinigen wir Ihnen die anfallenden Kapitalerträge und die darauf einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge, da Sie trotz des durch uns vorgenommenen Steuerabzugs die Möglichkeit haben, diese Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn z. B. Ihr persönlicher Steuersatz unter dem 25 %igen Abgeltungssteuersatz liegt oder dies zu erwarten ist.

Die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorzulegen, bleibt unverändert erhalten. Bei Ihren Kapitalerträgen - also auch bei den von uns ausgeschütteten Dividenden - wird bis zur Höhe des Freistellungsauftrags (bei Nichtveranlagungsbescheinigungen unbegrenzt) kein Steuerabzug vorgenommen.

Die Dividendenausschüttungen des Wohnungsunternehmen Nürnberg-Ost richten sich nach dem jeweiligen Jahresergebnis und werden in der Mitgliederversammlung jährlich neu beschlossen. Deshalb können wir auch keine festen prozentualen Ausschüttungen auf das eingezahlte Geschäftsguthaben garantieren.

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie ein Berechnungsbeispiel mit der für das Jahr 2012 festgelegten Dividende in Höhe von 4 %

<i>Geschäftsguthaben* (Anzahl Anteile)</i>	<i>Dividende 4%</i>	<i>Notwendiger Freistellungsbetrag</i>
250 Euro (1 Anteil)	10 Euro	10 Euro
500 Euro (2 Anteile)	20 Euro	20 Euro
750 Euro (3 Anteile)	30 Euro	30 Euro
1000 Euro (4 Anteile)	40 Euro	40 Euro
1250 Euro (5 Anteile)	50 Euro	50 Euro

*Geschäftsguthaben zum 01.01. des Kalenderjahres, für den die Dividendenzahlung erfolgt



Mit Einführung der Abgeltungsteuer werden der bisherige Sparer-Freibetrag und der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag zusammengefasst und durch den sogenannten Sparer-Pauschbetrag für Ledige in Höhe von 801,-- Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten in Höhe von 1.602,-- Euro ersetzt. Das maximale Freistellungsvolumen bleibt damit unverändert. Eine Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist nicht möglich.

Weiterhin sind wir ab dem 01.01.2015 nach dem Gesetz verpflichtet, bei der Dividendenausschüttung Kirchensteuer einzubehalten, sofern eine Kirchensteuerpflicht besteht. Dazu müssen wir jährlich Ihre entsprechenden Daten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen. Sie können durch Erteilung eines Sperrvermerks gegenüber dem BZSt die Datenübermittlung an uns unterbinden. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des BZSt. (www.bzst.de)

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung können Sie, wie bisher, bei dem für Sie zuständigen Wohnfinanzamt beantragen, wenn anzunehmen ist, dass Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (z.B. Rentner oder Studenten).

Für Fragen steht Ihnen gerne Herr Herget unter der Telefonnummer 0911/94073-13 zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur einem Überblick dienen und unsere Genossenschaft bzw. Mitarbeiter keine steuerrechtliche Beratung durchführen. Bei Bedarf setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Finanzbehörde, Ihrem Steuerberater, Rechtsanwalt oder Lohnsteuerhilfeverein in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
WOHNUNGSUNTERNEHMEN
NÜRNBERG-OST eG

gez. Der Vorstand